



## Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19), Abschnitt Süd (Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden)

**Bundesfachplanung: Veröffentlichung der Entscheidung vom 30.11.2022 gemäß  
§ 13 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)**

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt Süd die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG getroffen. Mit dieser Entscheidung werden der Verlauf des raumverträglichen Trassenkorridors sowie der Länderübergangspunkt festgelegt.

Die Entscheidung enthält zudem eine Bewertung sowie eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 43 und 44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) und das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren.

Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur ein Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 45 UVPG erstellt. Der festgelegte Trassenkorridor ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Leitungsverlauf festgelegt wird, verbindlich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Veröffentlichung im Zeitraum vom 27.12.2022 bis zum 06.02.2023 an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird

ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638 (kostenfrei), per Mail an [vorhaben19@bnetza.de](mailto:vorhaben19@bnetza.de) oder schriftlich an die Bundesnetzagentur; Referat 801; Tulpenfeld 4; 53113 Bonn.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten nach §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 1 NABEG übermittelt.

*Die Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sind im Internet abrufbar unter [www.netzausbau.de/vorhaben19s](http://www.netzausbau.de/vorhaben19s). Hier finden Sie darüber hinaus die der Bundesfachplanung zugrunde liegenden Unterlagen des Vorhabenträgers sowie weitere Informationen zum Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes.*

Der Präsident